

§ 6

(1) Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft, wenn er die infolge seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse über Einrichtungen oder Maßnahmen der Behörde oder der Organisation dazu mißbraucht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder einem anderen Schaden zuzufügen.

(2) Die Strafverfolgung tritt nur mit Zustimmung des im § 1 Abs. 2 bezeichneten Ministers oder der von ihm beauftragten Stelle ein.

§ 7

(1) Wer gemäß § 1 verpflichtet worden ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft, wenn er Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse eines Dritten, die infolge seiner Tätigkeit zu seiner Kenntnis gelangt sind, unbefugt offenbart.

(2) Neben der Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegendende Buße erkannt werden. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 8

Die Verordnung tritt in dieser Fassung am siebenten Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Der IbüCAsminister der Justiz bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Schwere passive Bestechung.

§ 332

(1) Ein Beamter, welcher für eine Handlung, die eine Verletzung einer Amts- oder Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vorteile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, wird wegen Bestechung mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein.

Aktive Bestechung.

§ 333

(1) Wer einem Beamten *oder* einem Mitglied der *bewaffneten Macht* Geschenke oder andere Vorteile anbietet.